



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 947/17

Verkündet am 29.03.2018

Tempel, Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts GmbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr
Geschäftszeichen: 2205/16

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Matthias
Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Oldenburg – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Reuß
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei
Schadenersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des
Fahrzeugs (VW Passat CC (Fahrzeugidentifikationsnummer:
_____ durch die Beklagtenpartei resultieren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 30.000,00 EUR.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung von Schadenersatzansprüchen nach einem Kaufvertrag über ein Dieselmotorkraftfahrzeug.

Der Kläger erwarb im September 2012 von einem privaten Verkäufer einen von der Beklagten hergestellten Pkw Passat CC (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____) gebraucht zu einem Kaufpreis von 29.500 EUR mit einer Gesamtfahrleistung von ca. 19.000km.

Bei diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor vom Typ EA 189 eingebaut. Eine im Fahrzeug installierte Software, welche für die Abgaskontrollanlage zuständig ist, erkennt die Prüfstandsituation und verändert sodann die Abgasaufbereitung (Fahrmodus 1). Im normalen Fahrbetrieb (Fahrmodus 0) schaltet sich die Software nicht ein. Mit Bescheid des Kraftfahrzeugbundesamts (KBA) vom 14.10.2015 wurde die Beklagte verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Motor EA 189 die aus Sicht des Bundesamts vorliegenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen zu entfernen und nachzuweisen, dass nun die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Beklagte bietet dem Kläger ein kostenloses Software-Update an, mit welchem aus ihrer Sicht den Anforderungen des KBA genügt wird. Nach dem Update wird das Fahrzeug nur noch im Fahrmodus 1 betrieben.

Auch ohne das Software-Update ist das streitgegenständliche Fahrzeug fahrbereit und verkehrssicher. Die EG-Typengenehmigung wurde bislang nicht entzogen. Das KBA betrachtet das Aufspielen des Software-Updates jedoch als verpflichtend.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei von der Beklagten als Herstellerin des Motors mit einer illegalen Abschaltsoftware getäuscht und vorsätzlich geschädigt worden. Er behauptet, der Einbau sei mit Wissen und Wollen der verantwortlichen Organe geschehen, die Beklagte müsse sich das Verhalten ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen. Die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs sei ein besonders wichtiges Kaufargument gewesen. Es bestehe das Risiko, dass dem Fahrzeug zukünftig die Betriebserlaubnis entzogen werde. Der Marktwert sei nach der medialen Aufarbeitung erheblich gesunken, was insbesondere an einer eingebrochenen Nachfrage liege, so dass ein erheblicher Wertverlust eingetreten sei. Zudem sei durch das Aufspielen des Updates im Rahmen des von der Beklagten initiierten Rückrufs mit erheblichen Folgeproblemen zu rechnen; es sei zu besorgen, dass das Fahrzeug nach dem Eingriff noch denselben Mangel aufweise und/oder ein höherer Kraftstoffverbrauch und damit höhere CO₂-Werte auftreten würden.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadenersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat CC (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren,

die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Feststellungsantrag sei unzulässig.

Sie behauptet, eine Abschaltvorrichtung läge nicht vor, da die streitgegenständliche Software nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern dazu führe, dass Abgase beim Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) in den Motor zurückgeführt würden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichten. Ferner wirkten sie im realen Fahrbetrieb nicht auf das Emissionskontrollsystem ein. Das streitgegenständliche Fahrzeug habe durch die installierte Software keinen Wertverlust erlitten. Die Preise am Gebrauchtwagenmarkt unterlägen vielmehr einer natürlichen Schwankung. Die für die technische Überarbeitung erforderliche Arbeitszeit betrage weniger als eine Stunde und die Kosten hierfür seien gering und würden von ihr übernommen. Überdies wirke sich die Überarbeitung des Fahrzeugs nicht negativ auf Fahr- und andere Eigenschaften des Fahrzeugs aus. Nach dem Ergebnis einer Überprüfung des KBA u.a. für den vom Kläger gefahrenen Fahrzeugtyp habe die geplante Maßnahme keinen Einfluss auf Verbrauch und Fahrleistung, vielmehr bleibe sowohl der Kraftstoffverbrauch als auch die CO₂-Emission unverändert.

Sie ist der Ansicht, dass der Kläger deshalb bereits keinen Schaden erlitten habe. Überdies habe sie nicht sittenwidrig gehandelt. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, dass es für die Typengenehmigung auf die Laborwerte und nicht auf den Realbetrieb ankommt. Da das Fahrzeug nicht mangelhaft sei, habe sie den Kläger auch nicht über die Mangelfreiheit des Fahrzeugs getäuscht. Jedenfalls fehle es für eine Haftung an der besonderen Verwerflichkeit. Selbst bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 19 VO (EU) 715/2007 ergäbe sich keine besondere Verwerflichkeit, weil die Norm ausweislich der Erwägungsgründe vorrangig der Verbesserung der Luftqualität diene. Ein Gebot der guten Sitten gerade im Verhältnis zum Kläger lasse sich der Verordnung nicht entnehmen. Schließlich ergebe sich die fehlende Sittenwidrigkeit ihres Verhaltens aus der grundsätzlichen Wertung von Vertragsrecht und deliktischer Haftung. So diene das Merkmal der Sittenwidrigkeit dazu, die Wertungen des Vertragsrechts vor ihrer Nivellierung durch eine umfassende Deliktshaftung zu bewahren. Aufgrund der Unerheblichkeit des vermeintlichen Mangels sei jedenfalls eine Rückabwicklung des Kaufvertrages ausgeschlossen. Überdies sei auch nicht von einem ihr zurechenbaren Schädigungsvorsatzes auszugehen. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger habe nicht ausreichend substantiiert dazu vorgetragen, wer zu welchem Zeitpunkt von dem Einbau der Software überhaupt Kenntnis hatte. Die Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast seien nicht erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Oldenburg ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Prüfung ist insoweit der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2014 - VI ZR 271/13). Der Kläger hat unter anderem einen Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vorgetragen (dazu unten). Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört, nicht lediglich zur Rechtsfolgenseite, ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 BGB (Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 32, Rn. 16; BeckOK ZPO/Toussaint, ZPO, 24. Edition § 32 Rn. 13, beck-online mwN). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort des Klägers als Geschädigtem (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 32, Rn. 16).

2. Es besteht auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO. Schon die entfernte Möglichkeit künftiger Schäden begründet ein solches (vgl. Reinhold in Thomas/Putzo, 38. Aufl., § 256 Rn. 14). Vorliegend ist die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen. Unabhängig davon, ob sich der Kläger zur Rückabwicklung entscheidet, sind im Hinblick auf die - auch bis zur tatsächlichen Rückgabe erfolgende - Weiternutzung (vgl. LG Essen, Urteil vom 28.08.2017 - 4 O 114/17; LG Osnabrück Urteil vom 28.06.2017 - 5 O 2341/16) oder im Hinblick auf das aufzuspielende Softwareupdate (LG Oldenburg, Urteil vom 16.01.2018 - 16 O 134/17; LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 17.07.2017 - 13 O 174/16)) weitergehende Schäden zumindest hinreichend möglich. Der Feststellungsantrag scheidet vorliegend somit nicht am Vorrang einer Leistungsklage.

II. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung aus §§ 826, 31 BGB.

Die Beklagte hat den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

aa) Die schädigende Handlung der Beklagten lag in dem Inverkehrbringen von Dieselmotoren mit einer manipulierenden Motorsoftware, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet. Durch die eingebaute Software hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstoßen. Nach der Legaldefinition dieser Verordnung ist eine „Abschalteinrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen,

die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Soweit die Beklagtenseite ausführt, dass es sich nicht um eine Abschaltvorrichtung handle, da nicht auf das Emissionskontrollsystem eingewirkt würde, sondern die Abgase in den Motor zurückgeführt würden, überzeugt dies nicht. Die Verordnung ist wie jede andere Rechtsnorm nach Sinn und Zweck auszulegen. Dieser liegt gerade darin, auf dem Prüfstand zuverlässige Messwerte zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Abgasrückführung Teil des Emissionskontrollsystems und fällt damit unter diese Definition (LG Oldenburg, a.a.O.; LG Frankfurt (Oder), a.a.O.; 16 O LG Heidelberg, Urteil vom 09. November 2017 – 4 O 123/16 –, juris).

bb) Durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs hat die Beklagte dem Kläger einen Vermögensschaden zugefügt. Die Klägerin hat mit Abschluss des Kaufvertrages kein den gesetzlichen Bestimmungen und ihren berechtigten Vorstellungen entsprechendes Fahrzeug erhalten. Dem Fahrzeug drohte ohne das aufgespielte Software-Update die Stilllegung. Ein solches, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug weist einen geringeren Wert auf als ein technisch einwandfreier Pkw (LG Oldenburg, a.o.; LG Osnabrück, Urteil vom 28. Juni 2017 - 1 O 29/17). Ein Schaden i.S.d. § 826 ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses; es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne und damit jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit. Danach stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Sinne des § 826 BGB dar, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich hinter der Gegenleistung zurückbleibt (LG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2018 - 7 O 212/16 m.w.N.).

Dabei wäre auch unerheblich, ob die klagende Partei der Aufforderung der Beklagten gefolgt ist und bereits ein Softwareupdate hat aufspielen lassen. Abgesehen davon, dass für den Schadenseintritt auf den Vertragsabschluss abzustellen ist, würde dieser Makel, nämlich, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein vom Abgas-Skandal betroffenes Fahrzeug handelt (LG Oldenburg, a.a.O.) auch nicht beseitigt (LG Hamburg, Urteil vom 07.03.2018 - 329 O 105/17).

cc) Der gezielte Verstoß gegen die Verordnung und das Inverkehrbringen eines nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden PKW stellt eine verwerfliche Handlung dar, die den guten Sitten zuwider läuft. Über die Gesetzeswidrigkeit wurde die Klägerin wie auch die anderen Kunden in Unkenntnis gelassen und ihnen wurde ein nicht realistischer Kraftstoffverbrauch im normalen Fahrbetrieb suggeriert. Dieses Verhalten ist grob sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB (LG Oldenburg, a.a.O., LG Frankfurt (Oder) a.a.O.).

dd) Die sittenwidrige Schädigung ist auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers gewesen. Insoweit ist ausreichend, dass die Getäuschte Umstände dargetan hat, die für ihren Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können. Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Kläger in Kenntnis der massiven Manipulation den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte (LG Oldenburg, a.a.O.).

ee) Ein Schädigungsvorsatz ist zu bejahen. Die vorgenommene technische Manipulation erfolgte ganz gezielt, um bessere Werte im Testzyklus zu erzielen. Es ist ausgeschlossen, dass die handelnden Personen die darin liegende Verwerflichkeit ihres Verhaltens nicht erkannt haben. Die Schädigung der späteren Kunden drängte sich auf, da diese ein Fahrzeug kaufen würden, dass die vermeintlich getesteten Parameter tatsächlich nicht erfüllt. Die Abgassoftware wurde allein zu dem Zweck eingebaut, die entsprechenden Werte manipulativ zu beschönigen, damit das Fahrzeug eine entsprechende Zulassung erhält. Damit verbunden

war, dass die betroffenen Fahrzeuge mit den falschen Werten beworben werden und die Kunden ihrer Kaufentscheidung diese Werte zugrunde legen (LG Oldenburg, a.a.o.; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17 ; LG Düsseldorf, a.a.o.).

ff) Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Die Zurechnung einer schädigenden Handlung setzt bei einer juristischen Person voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den Verbotstatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat. Grundsätzlich ist insoweit der Kläger verpflichtet, die Voraussetzungen dieser Zurechnungsnorm darzulegen und zu beweisen (LG Oldenburg, a.a.O., LG Osnabrück a.a.O.).

Allerdings trifft die Beklagte hier eine sekundäre Darlegungslast. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Die internen Entscheidungsabläufe innerhalb der Organisationsstruktur der Beklagten entziehen sich naturgemäß der Kenntnis der Klägerin. Ihr ist kein näherer Vortrag dahingehend möglich, in welcher Organisationseinheit der Beklagten die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und bis zu welcher höheren Ebene diese Entscheidung dann weiter kommuniziert worden ist. Die Beklagte kennt dagegen ihre interne Organisation und Entscheidungsstrukturen. Sie hat damit jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse im Einzelnen darzulegen, um dem Kläger auf dieser Grundlage zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweis antritt vornehmen zu können (LG Oldenburg, a.a.O.; LG Osnabrück a.a.O.). Dies gilt hier umso mehr, als dass es vorliegend nicht um irgendeinen untergeordneten Produktionsschritt geht. Vielmehr ist hier in einem Bereich manipuliert worden, der unmittelbar im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeugs steht. Dass dies nicht komplett an der Vorstandsebene vorbeigeht, erscheint objektiv betrachtet zumindest nahe liegend.

Den Darlegungsanforderungen ist die Beklagte mit ihrem Vortrag nicht gerecht geworden. Sie hat nicht detailliert vorgetragen, wer genau für die Entwicklung der Manipulationssoftware verantwortlich ist. Dass dies nicht aufklärbar ist, erscheint nicht nachvollziehbar. In Ermangelung hinreichenden Vortrags ist daher davon auszugehen, dass die unternehmenswesentliche Entscheidung der Entwicklung und Installation der Manipulationssoftware unter Beteiligung des Vorstands erfolgte (LG Oldenburg a.a.O.).

Ferner gilt: Für den unterstellten Fall, dass eine Zurechnung nach § 31 BGB nicht erfolgen könnte, würde sich eine Haftung der Beklagten jedenfalls aus § 831 BGB ergeben. Dass der zuständige Entwickler weisungsabhängig und damit Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB gewesen ist, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Zumindest in seiner Person liegen auch die Voraussetzungen des § 826 BGB, wie sie oben näher ausgeführt wurden, vor. Dabei weist er insbesondere auch Schädigungsvorsatz auf, denn in Anbetracht der erforderlichen Fachkenntnisse ist ausgeschlossen, dass der Entwickler die Dimensionen seiner Handlung verkannt hat, zumal der einzige Sinn der manipulierenden Software gerade war, den Rechtsverkehr (Zulassungsbehörden, Kunden und Wettbewerber) zu täuschen (LG

Oldenburg, a.a.O.; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17). Exkulpiert gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich die Beklagte nicht. Im Gegenteil läge zumindest ein Überwachungsverschulden auf der Hand, wenn ihr - bei unterstellter Unkenntnis - derartige Vorgänge verborgen geblieben wären.

b) Als Rechtsfolge steht dem Kläger gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zu, der grundsätzlich auf die Rückabwicklung des Kaufvertrags zielt, aber auch als sog. kleiner Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

2) Die Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten als Teil eines gem. § 249 BGB erstattungsfähigen Schadens. Die Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV-RVG erfasst grundsätzlich auch Tätigkeiten, welche die Klage oder Rechtsverteidigung vorbereiten (OLG Hamm, Beschluss vom 31. Oktober 2005 – 24 W 23/05 –, Rn. 38, juris, LG Dortmund, Urteil vom 01. April 2011 – 3 S 2/10 –, Rn. 13, juris, siehe Gerold/ Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 18. Auflage, § 19 Rn. 19; BGH JurBüro 2005, 84 f.). Der gebührenrechtliche Rechtszug i.S.d. § 19 RVG stimmt mit dem prozessualen Rechtszug nicht überein, sondern erfasst gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 RVG auch schon klagevorbereitende Schreiben und außergerichtliche Verhandlungen (OLG Hamm, Beschluss vom 31. Oktober 2005 – 24 W 23/05 –, Rn. 38, juris m.w.N.). Eine Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht daher nur, wenn zunächst ein separater Auftrag für die außergerichtliche Vertretung erteilt wird und später ein zweiter Auftrag, der Klageauftrag (OLG Hamm, Entscheidung vom 09.08.2011, 25 W 194/11; OLG Düsseldorf Urteil vom 30.06.2011, I-12 U 156/10; OLG München Entscheidung vom 13.02.2012, 19 U 3668/11, AG Bremervörde, Urteil vom 20. Juni 2014 – 5 C 90/14 –, Rn. 9, juris). Zu einem solchen gesonderten Klageauftrag, der eine Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG auslösen könnte, ist vorliegend nichts vorgetragen. Weiter ist zudem nichts dafür vorgetragen, dass die Einschaltung eines Rechtsanwaltes mit der Geltendmachung außergerichtlicher Forderungen im vorliegenden Fall erforderlich und zweckmäßig war. Wegen § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO war hierauf nicht gesondert hinzuweisen.

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gründet sich auf § 709 ZPO.

Reuß
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 03.04.2018

Tempel

Tempel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

